

Neustadt  
Dresden,  
in der Expedi-  
tion, N. Meißn.  
Gasse Nr. 3,  
zu haben.

# Sächsische Vorzeitung.

Preis:  
vierteljährlich  
15 Ngr. Zu  
bezahlen durch  
alle kais. Post-  
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Gingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Herrmann Müller in Dresden.

## Politische Weltschau.

**Deutsches Reich.** Haben wir uns bei der mageren und meist uninteressanten Ausbeute, die in letzter Zeit aus den parlamentarischen Ereignissen des deutschen Reichstages zu Gebote stand, recht oft nach dem Schlusse der Session gesehnt, so hat doch die nunmehr eingetretene große Ebbe in der deutschen Politik, die *saison morte* oder zu deutsch die saure Gurkenzeit, des Tröstlichen noch viel weniger im Gefolge. Das Göthe'sche „Tiefe Stille herrscht im Wasser, ohne Regung ruht das Meer“, kann Niemand mehr empfinden, als wir, die wir unsere Leser ohne Stillstand auf dem Oceane der politischen Tagesneuigkeiten umhergondeln sollen. Aber woher nehmen? „Kann man Berichte aus der Erde stampfen, wächst Politik uns etwa in der Hand?“ Es giebt zwar der Zeitungen genug, die um den nöthigen Stoff nie verlegen sind und mit dem „Samiel hilf!“ die erschrecklichste Dürre in eine fruchtbare Dase zu verwandeln wissen; allein dieser Kunst des Politikmachens huldigen wir nicht und so müssen es sich denn unsere verehrten Leser mit Schmalhanns sommerlicher Küche schon begnügen lassen.

Der Bundesrath hat am 30. Juni das Münzgesetz definitiv angenommen. Der sächsische Bevollmächtigte stimmte gegen das Gesetz, weil dasselbe keine genügende Garantie für die durch Einziehung des Staatspapiergeldes berührten finanziellen Interessen Sachsens biete. Die Ausschussträge wegen Einsetzung eines Reichsorganes für öffentliche Gesundheitspflege wurden genehmigt. Der Reichstagsbeschluss auf den Antrag Böfing wegen der aus den Wahlen hervorgegangenen Volksvertretungen in den Bundesstaaten ist, wie früher an dieser Stelle gemeldet worden, vom Bundesrathe abgelehnt. Das wesentliche oder vielmehr ausschließliche Motiv des Beschlusses, welcher sich an eine kurze Darstellung des Referenten des Verfassungsausschusses anlehnte, waren Opportunitätsgründe. — Die Ausführung der Kirchengesetze wird geräuschlos und ganz ohne Anstand in Preußen vorgenommen. So ist der Erzbischof Melchers in der gegen ihn und den Weihbischof Dr. Baudri anhängigen Untersuchungssache wegen geschwinderiger Exkommunikation bereits vernommen worden, und man ist allgemein der Ansicht, daß dieser Fall für das weitere Vorgehen der Regierung oder die fernere Kenntenz des katholischen Klerus bestimmend sein werde. Eine Vernehmung des Weihbischofs mußte noch verschoben werden, weil derselbe von einer Firmungsreise noch nicht zurückgekehrt ist. — Hinsichtlich der katholischen Militär-Seelsorger ist nach der „K. Ztg.“ seitens des Kriegsministeriums im Einverständnis mit dem Ministerium des Kultus bestimmt worden, daß in allen den Garnisonen, in welchen eine geordnete katholische Militär-Seelsorge durch Abgang der mit derselben betraut gewesenen Personen nicht besteht und bei denen sich Civilgeistliche zur Uebernahme dieser Funktion bereit erklären, diese unter Voraussetzung ihrer Geeignetheit durch die Gouverneure, Kommandanten oder Garnisonältesten zu einem Nachweis darüber aufzufordern sind, daß nach ihrer staatlicher Seite etwa erfolgten Ernennung zum stellvertretenden Militär-Geistlichen die Erlangung der nöthigen besonderen geistlichen Vollmachten nicht auf Schwierigkeiten stoßen würde. Ist dieser Nachweis

durch eine bezügliche schriftliche Erklärung des Kirchen-Obern geführt, so soll die Ernennung des betreffenden Civil-Geistlichen zum stellvertretenden Militär-Geistlichen durch die resp. General-Kommandos beim Kriegs-Ministerium beantragt werden. Mit der Ausfertigung dieser Ernennung in der Hand, hat sodann der betreffende Geistliche die definitive Ertheilung der ihm vorher zugesagten kirchlichen Ermächtigung von seinem Kirchen-Obern selbst nachzusuchen. Kann eine katholische Militär-Seelsorge auf diesem Wege nicht hergestellt werden, so kommen die bereits früher mitgetheilten Bestimmungen des kriegsministeriellen Erlasses vom 29. Mai 1872 zur Anwendung. Die Regierung kommt, wie uns scheint, durch diese Anordnung den katholischen Kirchenbehörden bis an die Grenze des Möglichen entgegen.

Unter den Geschäften, welche der Bundesrath in seiner Sitzung vom 30. Juni erledigte, befanden sich folgende Anträge und Berichte: Die Angelegenheit wegen der öffentlichen Gesundheitspflege; die Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Apotheken; der Antrag Preußens wegen des Zoll-erlasses für eingeführte gebrauchte Fischereigeräthschaften; die Alimentationsentschädigung für mecklenburg-schwerinische Post- und Zollbeamte; der Antrag Preußens, betreffend den Hausirhandel mit alten Bettfedern; die Vorlage, betreffend die Statistik der Forstwirtschaft; die Vorlage über den Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit Costa Rica; Petitionen wegen Verleihung von Korporationsrechten an Baptistenvereine, sowie wegen gesetzlicher Regelung der Rechtsverhältnisse der freien religiösen Gemeinden und ferner die Denkschrift über die durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßten außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Die Gesamt-Ausprägung der Reichsgoldmünzen stellt sich bis 14. Juni d. J. auf 702,500,690 Mark, wovon 575,838,060 Mark in Zwanzig- und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

In der letzten Versammlung der Ultrakatholiken zu München erklärte sich Dr. Friedrich auf eine an ihn gerichtete Anfrage entschieden für die Wiedereinführung der Kommunion unter beiderlei Gestalt, welche eines der Ziele der katholischen Reformbewegung sein müsse, schon darum, weil sie dem Versöhnungsprozeß mit den getrennten christlichen Glaubensbrüdern, namentlich mit den Protestanten in hervorragender Weise fördern werde. Er begründet diese seine Erklärung durch Hinweis auf die Entstehung und die allmähliche Einführung des in der katholischen Kirche herrschenden Gebrauchs des Abendmahlsgenusses unter einer (des Brodes) Gestalt und zeigte, daß noch im 12. Jahrhundert ein Papst den damals zuerst auftauchenden Gebrauch als einen Verrath am Herrn verurtheilt habe. Der Ausspruch Friedrich's macht in München einiges Aufsehen, und man fragt sich, ob auch die übrigen Häupter des Ultrakatholicismus mit ihm einverstanden sein mögen. Von Döllinger wenigstens, welcher an der Kirche, wie sie vor dem Juli 1870 gewesen, bekanntlich festhalten will, und der sich schon mit aller Kraft gegen die Bildung eigener Gemeinden sträubte, glaubt man zu wissen, daß er seine Zustimmung nicht ertheilt habe.

In Hannover ist der Obergerichtsanwalt Dr. Schnell, einer der hervorragendsten Führer der Bismarckpartei, auf Beschluß